

Abschrift

Verordnung

vom 04.06.1975

zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland
- Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder Geestrand -

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der innerhalb der in § 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet "Oldenburg-Rasteder Geestrand" dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 29 km².

§ 2

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Oldenburg-Rasteder Geestrand" verläuft:

- a) in der Stadt Oldenburg
beginnend am Kreuzungspunkt der Bahnlinie Oldenburg-Brake mit der Wahnbäke an der Nordwestecke des Flurstückes 436/165, Flur 30, auf der Ostseite des Bahnkörpers nach Süden bis an die Südwestecke des Flurstücks 474/119, Flur 30, überquert die Bundesbahn, schließt die Flurstücke 604/79, 735/75, 734/75, Flur 30, ein, entlang der östlichen Grenze der Butjadinger Straße nach Nordwesten, überquert die Butjadinger Straße, verläuft entlang der Südgrenze der Straße Botterkamp bis an den Etzhorner Weg, auf der Ostgrenze des Etzhorner Weges nach Südwesten bis an die Westecke des Flurstücks 1764/69, Flur 21, entlang der Nordgrenze des Flurstücks 979/70, Flur 21, von der Ostecke des Flurstücks 979/70, Flur 21, zur Nordecke des Flurstücks 997/46, Flur 26 überspringend, entlang der Nordgrenze des Flurstücks 997/46, Flur 26, die Flurstücke 1005/47 und 985/47, Flur 26, einschließend, fortlaufend auf der Nordseite des Schellsteder Weges bis an den Grashornweg, auf dessen Westgrenze in südöstlicher Richtung bis an die Butjadinger Straße, entlang der Westgrenze der Butjadinger Straße bis an die Elsflether Straße, entlang der Nordwestgrenze der Elsflether Straße und der Bahnlinie Oldenburg-Brake nach Norden, die Bahn an der Rennplatzstraße nach Osten überspringend, entlang der Südgrenze der Rennplatzstraße, die Elsflether Straße überspringend bis an den Loyerender Weg, entlang der Westgrenze des Loyerender Weges nach Süden, das Flurstück 1719/146, Flur 25, einschließend, von hier aus die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 1719/146, Flur 25, nach Süden, die Südwestgrenze des Flurstücks 1924/146, Flur 25, und deren Verlängerung nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der verlängerten Grenze des Flurstücks 1719/146, Verlängerung der Südwestgrenze

des Flurstücks 1924/146 um 50 m nach Südosten, von dort abknickend bis zu einem Schnittpunkt mit der Nordgrenze der August-Hanken-Straße. Der Schnittpunkt wird bestimmt durch die Verlängerung der Südwestseite des Hauses August-Hanken-Straße Nr. 66 mit der Nordgrenze der August-Hanken-Straße, 20 m weiter nach Westen auf dieser Grenze. Weiter entlang auf der Nordgrenze der August-Hanken-Straße nach Westen dann auf die Westgrenze des Waterender Weges überspringend, weiter nach Süden entlang der Westgrenze des Waterender Weges bis zur Bundesbahn, den Waterender Weg überspringend entlang der Ostgrenze der Bundesbahn bis zur Südwestecke des Flurstücks 547/192, Flur 23, Bahn überquerend, das Flurstück 544/191, Flur 23, einschließend, entlang der Südgrenze der Straße Feldkamp bis zum Pfänderweg, auf der Nordwestgrenze des Pfänderweges nach Südwesten, die Flurstücke 1652/110 und 1655/110, Flur 23, einschließend, an der Südecke des Flurstückes 1655/110, Flur 23, die Bahn überquerend, die Flurstücke 1515/224, 816/223, 1514/224, 1693/228 der Flur 23 einschließend bis an die landseitige Grenze des Deiches am linken Hunteufer, dieser folgend hunteabwärts bis an die Stadtgrenze ostwärts des Ohmsteder Sieles, von hier aus entlang der ostwärtigen Stadtgrenze nach Norden bis zur Wahnbäke als Anschlußpunkt zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Rastede.

b) in der Gemeinde Rastede

beginnend am Kreuzungspunkt der Bahnlinie Oldenburg-Brake mit der Wahnbäke, und zwar an der Südwestecke des Flurstücks 351/208 der Flur 50, entlang der Ostgrenze des Bahnkörpers nach Norden bis zum Kreuzungspunkt mit der Bundesstraße 211, südlich von Gut Loy, von hier aus in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Bundesstraße 211 bis an den Weg Im Himmel, von hier aus in nördlicher Richtung auf der Ostgrenze des Weges Im Himmel bis an den Loyer Weg, diesem in westlicher Richtung auf der Südgrenze bis zum Weg Am Heidkamp, den Loyer Weg hier nach Norden überspringend, weiter in nordwestlicher Richtung an der Nordgrenze des Loyer Weges bis zur Emsoldstraße, entlang der Ostgrenze der Emsoldstraße nach Norden bis zur Nordwestecke des Flurstücks 351/189, Flur 32, die Flurstücke 351/189, 350/184, 348/179, 455/173 und 343/70, Flur 32, einschließend, weiter an der Südostgrenze der Parkstraße nach Norden bis zur Nordwestecke des Flurstücks 316/3, Flur 32, die Flurstücke 316/3, Flur 32, 17 und 3, Flur 31, einschließend, einschließend auch die Flurstücke 49/2 zum Teil und 49/4 zum Teil, soweit sie südlich des Weges Am Eichenbruch liegen, dem Weg Am Eichenbruch auf der Südostgrenze nach Nordosten folgend bis zum Geestrandtief, entlang der Südwestgrenze des Geestrandtiefes nach Südost, weiterführend auf der Grenze der Fluren 34 und 35 bis zur Ringstraße, entlang der Südwestgrenze der Ringstraße ostwärts Barghorn bis zum Ziegenweg, die Flurstücke 505/72, 273/72 und 66/3, Flur 34, ausschließend, weiter entlang der Nordgrenze der Ringstraße, der Westgrenze der Dorfstraße, der Südgrenze der Windmühlenstraße bis zur Nordwestecke des Flurstückes 80/1, Flur 38, entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 80/1 nach Süden die Bundesbahn überquerend, die Flurstücke 327/80, 422/168 und 437/168 einschließend, entlang der Südgrenze der Bundesstraße 211 bis zur K 144, entlang der Westgrenze der K 144 bis zur Südostecke des Flurstücks 273/76, Flur 49, entlang der Grenze der Flur 50 zur Flur 51 und der Südwestgrenze des Ipweyer Tiefs bis an die Wahnbäke.

(2) Ausgenommen von dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer zweiteiligen Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.

Die Karte liegt beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg in Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

- a) Landkreis Ammerland - untere Naturschutzbehörde -
2910 Westerstede, Kreisamt
- b) Stadt Oldenburg - untere Naturschutzbehörde -
2900 Oldenburg, Kanalstraße 15
- c) Gemeinde Rastede, 2902 Rastede, Gemeindeamt
- d) Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
- Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz -
3000 Hannover, Richard-Wagner-Straße 22

§ 3

(1) In dem im § 2 beschriebenen Landschaftsteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere,

- a) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes sowie Hecken und Wälle zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit dies Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder Schadensabwehr dienen,
- b) die Änderung oder Beeinträchtigung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragen, Auffüllen oder Aufschütten von Stoffen aller Art, insbesondere bei landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen,
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- d) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- e) Tümpel oder Teiche zu beseitigen,
- f) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
- g) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg - höhere Naturschutzbehörde - zugelassen werden.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der im § 3 (1) genannten Veränderungen bedürfen einer Zulässigkeitsklärung durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg

- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
- c) die Anlage von gewerblichen Lageplätzen und die Einrichtung von Zelt- oder Campingplätzen, sowie das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen,
- d) das Verlegen von ortsfesten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
- e) die Anlage, Beseitigung oder Beeinträchtigung fließender oder stehender Gewässer,
- f) die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder Parkplätzen,
- g) der Wechsel von landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landeskultur entsprechen,
- h) der Einsatz von Herbiziden für chemische Krautbeseitigung, wie bei der Grabenräumung u. ä.,
- i) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden.

(2) Die Zulässigkeitsklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 3 (1) genannten Veränderungen hervorzurufen.

Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) die Zulässigkeitsklärung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund der §§ 3 und 4 dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung, soweit sie keinen Verstoß gegen die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland (Oldenburg-Rasteder Geestrand) vom 19.07.1972 darstellt, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt - als land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung gilt auch die Anwendung gesetzlich zugelassener Herbizide - ,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 (1) Buchstabe a),
- e) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Gewässern.

§ 6

(1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder Geestrand" im Gebiet der Stadt Oldenburg und des Landkreises Ammerland vom 23. Dezember 1953 (Oldenburgische Anzeigen 9. Jahrgang Nr. 1 vom 8. Januar 1954) und
- b) die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland (Oldenburg-

Rasteder Geestrand) vom 19. Juli 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 18/1972) sowie

- c) die bisherigen Verordnungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz zum Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzgebiete), soweit sie sich mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung überschneiden. Diese Verordnungen bleiben jedoch in Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf Grundstücke bezieht, die außerhalb des in § 2 dieser Verordnung beschriebenen Bereiches liegen.

Oldenburg, den 04.06.1975

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungs-
bezirks Oldenburg

Abschrift

V e r o r d n u n g der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 02.02.1982

zur 1. Änderung der Verordnung vom 04. Juni 1975 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland
- Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rastede-Geestrand -
(Nr. OL S 49)

Aufgrund der §§ 26, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. 1981 S. 31) wird verordnet:

§ 1

In § 2 (1) Buchst. a) der Verordnung vom 04. Juni 1975 wird die Beschreibung des Grenzverlaufs in der Stadt Oldenburg geändert:

1. Die Beschreibung

"die Bahn an der Rennplatzstraße nach Osten überspringend, entlang der Südgrenze der Rennplatzstraße, die Elsflether Straße überspringend, bis an den Loyerender Weg,"

wird ersetzt durch:

"weiter entlang der Bahnlinie nach Norden bis zur Straße Geestkamp, die Bahnlinie nach Osten überspringend, dann entlang Dornstede und der östlichen Grenze der Groß Bornhorster Straße bis zur Elsflether Straße, dann entlang der südlichen Grenze der Elsflether Straße bis zur Rennplatzstraße, entlang der Südgrenze der Rennplatzstraße bis an den Loyerender Weg".

2. Die Beschreibung

"die Bahn überquerend, die Flurstücke 1515/224, 816/223, 1512/224, 1693/228 der Flur 23 einschließend bis an die landseitige Grenze des Deiches am linken Hunteufer,"

wird ersetzt durch:

"die Bahn überquerend, die Flurstücke 1515/224 und 816/223, der Flur 23 einschließend, bis an die Beverbäke, dann dem südlichen bzw. südwestlichen Ufer der Beverbäke folgend bis an die östliche Grenze des Flurstücks 235/1, dieser Grenze in südlicher Richtung folgend bis an die landseitige Grenze des Deiches am linken Hunteufer.

§ 2

Änderungen sind in zwei Karten, Maßstab 1 : 1000, und zwei Übersichtskarten, Maßstab 1 : 5000, dargestellt, die bei der Stadt Oldenburg (Oldb), Bauverwaltungsamt, Kanalstraße

15, verwahrt werden und dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden können. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 02. Februar 1982

Stadt Oldenburg (Oldb)

Wandscher
Oberstadtdirektor

Die Bezirksregierung Weser-Ems - Obere Naturschutzbehörde - hat der Verordnung gemäß § 30 Abs. 7 Nds. Naturschutzgesetz mit Verfügung vom 14.12.1981 zugestimmt.

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2012

Oldenburg, den 2. November 2012

Nr. 23

Stadt Oldenburg

Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nr. 53 (Windenergie) des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb)
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplane Nr. 34 (Windkraftanlagen Ellerholtweg) der Stadt Oldenburg (Oldb)49

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25. 06. 2012 zur 2. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung OL-S 49 „Oldenburg-Rasteder Geestrand“ vom 04. 06. 1975, geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 02. 02. 1982.....49

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nr. 53 (Windenergie) des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 (Windkraftanlagen – nördlich Ellerholtweg) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat mit Verfügung vom 11. 09. 2012, Az.: 502.4 RV-OL.33-21101-403000-053/582, die Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes 1996 für Flächen im Bereich nördlich des Ellerholtweges und östlich der Bundesautobahn A 29 genehmigt.

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 24. 09. 2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt im Nordosten der Stadt Oldenburg, nördlich des Ellerholtweges und östlich der Bundesautobahn A 29.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes 1996 gemäß § 6 BauGB wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes 1996 und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 einschl. der Begründungen können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –



Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25. 06. 2012 zur 2. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung OL-S 49 „Oldenburg-Rasteder Geestrand“ vom 04. 06. 1975, geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 02. 02. 1982:

Aufgrund der §§ 22 Abs. 3 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I 2009, 2542), in Kraft getreten am 01. 03. 2010, in Verbindung mit den §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 02. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Kraft getreten am 01. 03. 2010, wird folgendes verordnet:

§ 1

Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1:10.000 schraffiert gekennzeichnete und grau hinterlegte Bereich wird aus dem in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung vom 04. 06. 1975 beschriebenen Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen.

Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

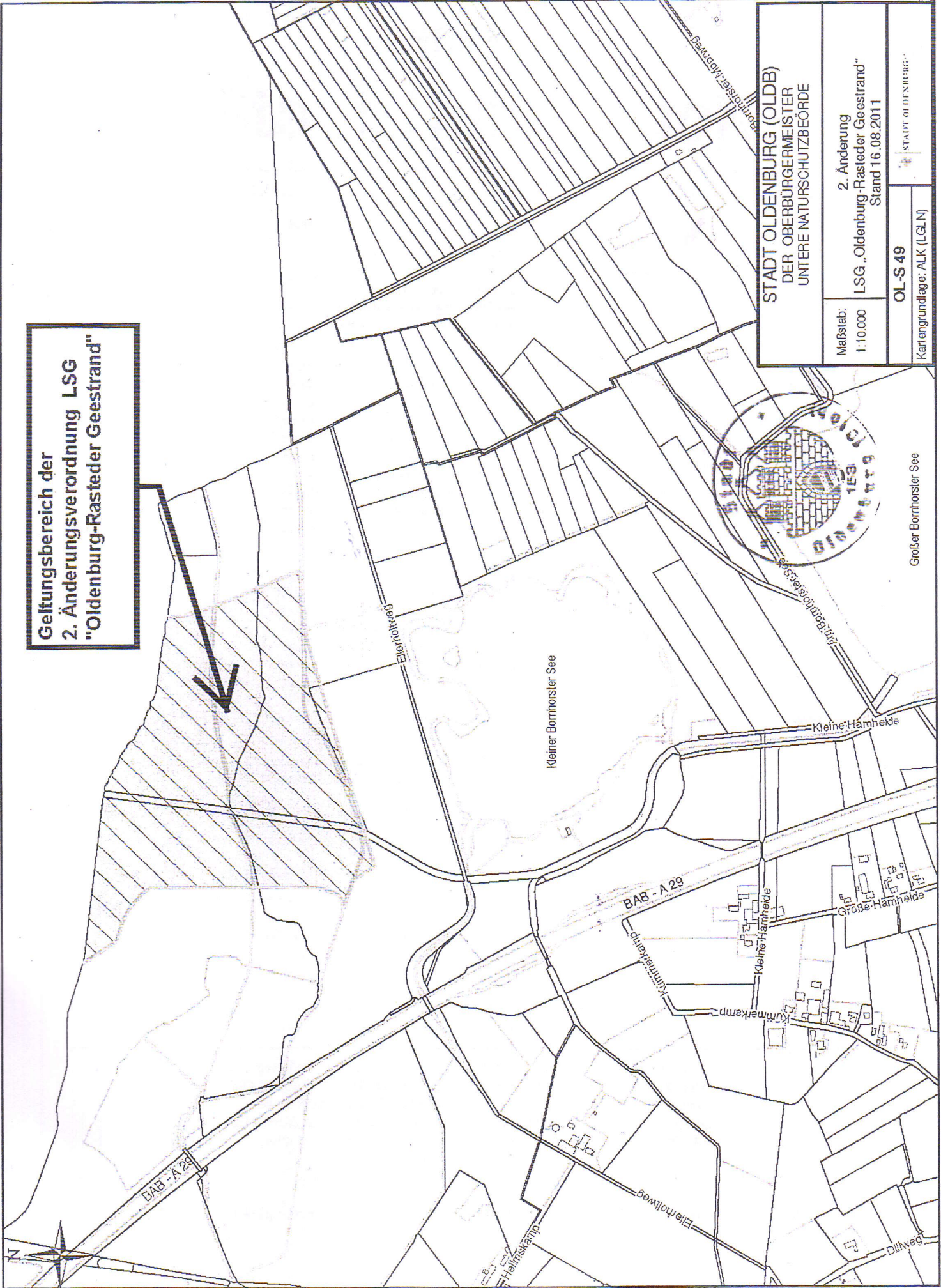
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

Oldenburg, den 25. 06. 2012

Prof. Dr. Gerd Schwandner
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der
2. Änderungsverordnung LSG
"Oldenburg-Rasterder Geestrand"



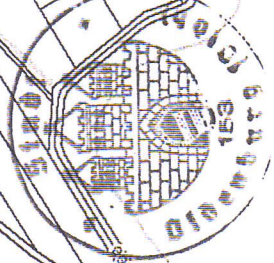
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERBÜRGERMEISTER
UNTERE NATURSCHUTZBEORDE

Maßstab:
1:10.000

2. Änderung
LSG „Oldenburg-Rasterder Geestrand“
Stand 16.08.2011

OL-S 49
Kartengrundlage: ALK (LGLN)

STADT OLDENBURG



Großer Bornhorster See